



Ausschreibung „Work-Management-System“

Besondere Vertragsbedingungen

ZDF-121-OV-26-003

Zweites Deutsches Fernsehen

Anstalt des öffentlichen Rechts
ZDF-Straße 1
55127 Mainz



1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die folgenden Vertragsgrundlagen in der genannten Reihenfolge:

1. Die Vergabe- und Vertragsunterlagen inklusive der Nachträge und Ergänzungen sowie Antworten auf Bieterfragen in nachstehender Reihenfolge:
 - 1.1 Das Zuschlagsschreiben.
 - 1.2 Die Besonderen Vertragsbedingungen BVB ZDF.
 - 1.3 Die Leistungsbeschreibung des Verfahrens mit der Kennziffer ZDF-121-OV-26-003.
 - 1.4 Die Ergänzende Vertragsbedingungen für Cloudleistungen – EVB-IT Cloud-AGB – in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
2. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

2 Ausführungszeiten / Vertragsgegenstand

Projektbeginn für die Implementierung/Anpassung der Software ist unmittelbar nach Zuschlag. Die Nutzungszeit beträgt 2 Jahre und beginnt am Ersten des auf die erfolgreiche Abnahme folgenden Monats.

Das ZDF behält sich bzgl. der Vertragslaufzeit folgende Option vor:

- Zweimalige Verlängerung der o.g. Vertragslaufzeit um jeweils 12 Monate.

Die Gesamtvertragslaufzeit beträgt dementsprechend 4 Jahre zzgl. der Dauer der Implementierungsphase.

3 Abnahme/ Preise/ Abrechnung

Für Position 1 des Preisblatts gilt: Die Leistungen unterliegen einer Abnahme. Die Zahlung erfolgt nach erfolgreicher Abnahmeprüfung. Über die Abnahmeprüfung wird ein Protokoll gefertigt. Sofern alle Verpflichtungen des Auftragnehmers erfüllt sind, erteilt das ZDF eine "Abnahmebescheinigung"; diese gilt als rechtsgültige Abnahme der vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Die Ausstellung der Abnahmebescheinigung erfolgt ausschließlich durch die Abteilung Technischer Einkauf und Materialwirtschaft.

Für Position 2-5 des Preisblatts gilt: Die Abrechnung erfolgt pauschal pro User.

Für Position 6-8 des Preisblatts gilt:

Die angebotene Vergütung versteht sich als Pauschalpreis und schließt alle Nebenkosten (z.B. Reisezeiten, Spesen u. Fahrkosten) ein. Diese Leistungen werden nach dem tatsächlich anerkannten Zeitaufwand vergütet. Zum Nachweis der ausgeführten Leistungen wird eine Leistungs- und Lieferungsbestätigung (in elektronischer - oder in Papierform) verwandt. Diese Leistungs- und Lieferungsbestätigungen müssen gesammelt durch den jeweiligen Projektleiter des Auftragnehmers am ersten Werktag des Folgemonats dem zuständigen ZDF-Mitarbeiter oder dessen Vertreter im Amt (nicht dem zum Leistungsabruf Bevollmächtigten), der die Leistungsnachweise kontrolliert und anerkennt, vorgelegt werden. Die Leistungs- und Lieferungsbestätigung muss konkreten Bezug auf die vorgenannten Leistungen nehmen sowie mindestens die allgemeinen Angaben: Leistungsort, Datum, Firma, sowie die ZDF-Bestellnummer enthalten. Darüber hinaus sind genaue Angaben zur Leistungszeit sowie der hier durchgeführten Leistung zu machen.

Die Rechnungen sind mit der Vertragsnummer zu versehen und zu richten an:



ZDF Rechnungseingangsstelle
55100 Mainz.

Soweit der Vertragspartner eine sog. „E-Rechnung“ ausstellt, übersendet er sie im hybriden Format an das E-Mailpostfach RDL.RWStammdaten@ZDF.de

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Leistungs- und Lieferungsbestätigungen sind den Rechnungen beizufügen. Die Zahlungen erfolgen rückwirkend binnen 30 Tagen nach ordnungsgemäßigem Rechnungseingang rein netto.

4 Haftung

4.1 Grundsatz der gesetzlichen Haftung

Die Haftung erfolgt grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer nicht etwas anderes ergibt.

4.2. Haftungsbeschränkung bei einfacher Fahrlässigkeit

Der Auftragnehmer haftet dem ZDF bei Ansprüchen infolge einfacher Fahrlässigkeit für für von ihm zu vertretende Schäden wie folgt:

- Personen- und Sachschäden bis 5.000.000 Euro pro Schadensfall
- Vermögensschäden bis 1.000.000 Euro pro Schadensfall

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für:

- Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist
- der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
- bei Ansprüchen aus garantierter Beschaffenheit oder Garantieverprechen
- datenschutzrechtliche Verstöße

5 Versicherungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Risiken durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu decken und dem ZDF auf dessen Anforderung jederzeit nachzuweisen, dass evtl. Haftungsforderungen durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht. Eine jeweils aktuelle Versicherungsbescheinigung ist für die Vertragslaufzeit vorzulegen.

Die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers muss mindestens folgende Deckungssumme pro Schadensereignis enthalten:

- für Personen- Sachschäden zuzüglich Folgeschäden: 5.000.000 Euro
- für Vermögensschäden: 1.000.000 Euro

6 Dokumentationsleistungen

Der Auftragnehmer wird die Erbringung der Leistungen und die vom Auftragnehmer hierzu implementierten organisatorischen Vorkehrungen und Prozesse laufend in einer Weise dokumentieren, die das ZDF in die Lage versetzt, sie bei vorzeitiger oder regulärer Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer angemessenen Frist selbst zu übernehmen oder auf einen Dritten zu transferieren.

Die Dokumentation muss es dem für die Nutzung und Administration einzusetzenden Personal des ZDF ermöglichen, die Leistungen und die vom Auftragnehmer hierzu implementierten organisatorischen Vorkehrungen und Prozesse ordnungsgemäß zu übernehmen, sofern



das Personal ausreichende Vorbildung und Ausbildung aufweist. Die Dokumentation muss darüber hinaus den technischen Aufbau und die technischen Abläufe so umfassend beschreiben, dass es dem ZDF bei Einsatz von Personal mit ausreichender Vorbildung und Ausbildung möglich ist, die Unterlagen auch ohne Inanspruchnahme des Auftragnehmers zu verwenden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Dokumentation in deutscher Sprache mindestens in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer editierbarer Form zu übergeben. Die Nutzung der gängigen englischen Fachbegriffe ist zulässig.

Das ZDF ist jederzeit, spätestens bei Beendigung des Vertrages berechtigt, die Herausgabe der Dokumentation zu verlangen; ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers besteht insoweit nicht.

Die Dokumentationsleistungen können sowohl das Aktualisieren vorhandener Dokumentationen als auch das Erstellen neuer Dokumentationen umfassen.

7 Sonstige Vereinbarungen

7.1 Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Landes-tariftreuegesetz Rheinland-Pfalz (LTTG) in der jeweils geltenden Fassung

Nach Maßgabe des „Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben“ (Landestariftreuegesetz Rheinland-Pfalz – LTTG) in der jeweils geltenden Fassung wird folgendes vereinbart:

- Einhaltung von Mindestentgelt und Tariftreue:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;
- b) für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachtunternehmens ausgeführt;
- c) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in a) oder b) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

- Der Auftragnehmer führt für sich und für alle seine Nachunternehmer prüffähige und vollständige Unterlagen nach § 6 Abs. 1 LTTG, aus denen der Auftraggeber die Einhaltung der Bestimmungen des LTTG jederzeit entnehmen kann. Die Einsichtnahme ist dem Auftraggeber jederzeit gestattet.



- Die Vertragspartner vereinbaren nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 LTTG für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen aus den §§ 3 – 6 LTTG oder den insoweit bestehenden Pflichten seiner Nachunternehmer, die ihm bekannt sind oder die er kennen musste, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, bei mehreren Verstößen höchstens 10% der Auftragssumme. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie von dem öffentlichen Auftraggeber auf Antrag des beauftragten Unternehmens auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.
- Dem Auftraggeber steht bei festgestelltem, grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Bestimmungen des LTTG das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu.
- Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er bei festgestelltem, grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Bestimmungen des LTTG für die Dauer von bis zu 3 Jahren von öffentlichen Auftragsvergaben des Auftraggebers ausgeschlossen werden kann. Dieser Ausschluss wird gesondert festgestellt und dem Auftragnehmer bekannt gegeben.

7.2 Sanktionslistenprüfung

a). Verpflichtung zur Einhaltung von Sanktionen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Erbringung der Leistung alle geltenden nationalen, europäischen und internationalen Sanktions- und Embargobestimmungen, einschließlich sog. Terrorlisten, zu beachten, insbesondere solche, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland erlassen wurden.

b). Bestätigung

Der Auftragnehmer bestätigt ausdrücklich, weder national noch international auf einer Sanktions- oder sog. Terrorliste (z.B. OFAC-Sanktionsliste, UN-Sanktionsliste, EU-Sanktionsliste etc.) aufgeführt und nicht mit wirtschaftlichen oder rechtlichen Beschränkungen belegt zu sein.

c). Verpflichtung zur Prüfung von Sanktions- und sog. Terrorlisten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, weder direkt noch indirekt mit natürlichen oder juristischen Personen zusammenzuarbeiten, die auf einer nationalen oder internationalen Sanktionsliste oder sog. Terrorliste stehen, insbesondere solchen der EU, der UN, der OFAC oder anderer zuständiger Behörden. Der Auftragnehmer / der Vertragspartner / der Produzent wird regelmäßig prüfen, ob einerseits seine Mitarbeiter, andererseits - soweit zulässig bzw. genehmigt – seine Subunternehmer oder an der Leistungserbringung beteiligte Dritte auf einer solchen Liste geführt werden und letzteren eine entsprechende Verpflichtung vertraglich auferlegen.

d) Meldung von Verstößen

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber / das ZDF unverzüglich informieren, wenn ihm bekannt wird oder er Grund zu der Annahme hat, dass einerseits er selbst oder seine Mitarbeiter, andererseits - soweit zulässig bzw. genehmigt - seine Partner, Subunternehmer oder die an der Leistungserbringung beteiligten Dritten gegen die in Absatz 1. genannten Sanktionen verstoßen haben oder dies beabsichtigen und letzteren eine entsprechende Verpflichtung vertraglich auferlegen.

e) Recht zur Vertragsbeendigung



Das ZDF ist im Falle eines Verstoßes gegen die obigen Bestimmungen berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu beenden. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt unberührt.

7.3 Garantie und Freistellung

a) Der Auftragnehmer garantiert, dass die Ausführung der Dienstleistung bzw. deren Arbeitsergebnisse dem heutigen Stand der Technik entsprechen.

b) Der Auftragnehmer garantiert, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungsergebnisse frei von Rechten Dritter sind und dass auch keine sonstigen Rechte bestehen, die die oben genannten Nutzungen beeinträchtigen oder ausschließen. Der Auftragnehmer stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarung mit seinen beim ZDF eingesetzten Mitarbeitern sicher, dass der durch diesen Vertrag eingeräumte Nutzungsumfang nicht durch eventuelle Urheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Insoweit verpflichtet sich der Auftragnehmer, das ZDF von sämtlichen wie auch immer gearteten Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der vertragsgemäßen Ausübung der übertragenen Rechte durch das ZDF geltend machen. Die Freistellung umfasst insbesondere auch die Kosten einer etwaig notwendigen Rechtsverteidigung.

c) Falls durch Dritte eine Beeinträchtigung der genannten Rechte erfolgt oder angedroht wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem ZDF unverzüglich Mitteilung zu machen und alles zu unternehmen, was erforderlich ist, die Beeinträchtigung abzuwehren. Unbeschadet dessen ist das ZDF berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr derartiger Beeinträchtigungen zu treffen. Das ZDF wird sich mit dem Auftragnehmer ggf. hierüber verständigen.

7.4 Geheimhaltung

a) Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit über die internen Angelegenheiten und Vorgänge des ZDF verpflichtet. Der Auftragnehmer steht dafür ein, seinen beim ZDF eingesetzten Mitarbeitern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen, auch für die Zeit nach Ende ihrer Dienstverhältnisse.

b) Der Auftragnehmer sichert zu, die ihm vom ZDF überlassenen Unterlagen, Materialien, zugehende oder bereitgestellte Informationen, Pläne, Akten etc. sorgfältig aufzubewahren, ihre Einsicht durch Dritte auszuschließen und sie nach Beendigung der Zusammenarbeit oder nach Aufforderung des ZDF vollständig zurückzugeben.

c) Der Auftragnehmer hat über den Inhalt seiner Dienstleistungen sowie über die Arbeitsergebnisse gegenüber allen, denen der Inhalt nicht bekannt ist, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Inhalt der Leistungen und der Werke erkennbar der Öffentlichkeit nicht bekannt werden soll. In diesen Fällen darf nur das ZDF Ankündigungen, bildliche Darstellungen sowie Mitteilungen, die sich auf die Tätigkeit des Auftragnehmers für das ZDF beziehen, verbreiten, vervielfältigen oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich machen oder zugänglich machen lassen.

7.5 Datenschutz

Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, Änderungen der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beobachten und seine Mitarbeiter davon zu unterrichten. Insbesondere ist es nicht zulässig, Informationen, die aus dem Bereich des ZDF erlangt wurden, an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Ei-



ne nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und dem ZDF auf Verlangen nachzuweisen. Sollte es im Rahmen der vereinbarten Leistung erforderlich werden, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten bearbeiten muss, so ist der Umfang der Daten genau festzulegen und vor Kenntnisnahme dem ZDF bekanntzugeben. Eine Weitergabe an Dritte ist auszuschließen. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von dem Datenschutz- und dem IT-Sicherheitsbeauftragten des ZDF geprüft werden. Dieser wird bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder wesentlichen Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung ebenso unterrichtet, wie von Kontrollen durch die staatlichen Aufsichtsbehörden. Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass die Verpflichtungen auf das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Vertrages im Verhältnis zwischen ZDF und beauftragter Firma wie auch im Verhältnis Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter fortbestehen.

Gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) besteht die Verpflichtung zur Information über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie der diesbezüglichen Rechte. Die Datenschutzinformationen des ZDF sind unter dem Link <https://presseportal.zdf.de/datenschutzinformationen-vertragspartner-einkauf-und-reisen> abrufbar.

Ferner wird auf den Auftrag gem. Art. 28 DS-DVO verwiesen.

7.6 Beauftragung von Subunternehmen

Die Beauftragung von Subunternehmen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des ZDF zugelassen. Der Auftragnehmer hat in diesem Falle vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Subunternehmern gelten. Er hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu überprüfen. Die Weiterleitung von Daten ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtung nach Ziff. 7.4 erfüllt hat.

7.7 Kontrollrecht

Der Auftraggeber hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung der vertraglichen Regelungen im Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers zu überzeugen.

7.8 Einhalten der Regeln über das Datengeheimnis und die Datensicherheit

Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass das Einhalten der Vertragsbedingungen, insbesondere der Regeln über das Datengeheimnis und die Datensicherheit für die Erhaltung des Geschäftsbetriebes des Auftragsgebers wesentlich ist.

Ein vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die Datensicherheit berechtigt das ZDF zur Kündigung aus wichtigem Grund.

7.9 Kündigung

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7.10 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Sitz des ZDF in Mainz vereinbart.
Erfüllungsort ist das Sendezentrum Mainz.



7.11 Formvorschriften

Aufhebungen, Änderungen, Ergänzungen dieses Vertrages sowie mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformabrede selbst.

Ende der Besonderen Vertragsbedingungen.